

A15 Satzungsänderungsantrag 3: Definition Geschlechtergerechtigkeit

Antragsteller*in: Diözesanleitung
Tagesordnungspunkt: TOP 06 Anträge

Antragstext

539 Die Satzung wird wie folgt geändert:

540 §19.1 Geschlechtergerechtigkeit

541 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet:

542 Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch
543 besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich
544 eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

545 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KJG Anwendung:

- 546 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
547 **tendenziell** weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.

- 548 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
549 **tendenziell** männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- 550 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht
551 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren
552 **oder genderfluid sind**. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*,
553 agender **und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems**.

554 Pfarrgemeinschaften steht es offen, inhaltliche äquivalente Begriffe in ihrer
555 Satzung zu verwenden.

Begründung

556 Im letzten Jahr haben wir in unserer Satzung die Bezeichnung für die
557 Geschlechtskategorie „divers“ zu „INTA*“ verändert. Auf der Bundeskonferenz
558 wurde eine daran angelehnt Änderung der Definition beschlossen, die wir nun auch

559 umsetzen, um weiterhin mit der Bundessatzung Konform zu sein.